

Az.: 3 A 161/22
3 K 35/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Jobcenters Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Johann-Georg-Palitzschhof Haus 2, 01705 Freital

- Kläger -
- Antragsgegner -

gegen

das Jobcenter Dresden
Budapester Straße 30, 01069 Dresden

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Kostenerstattung nach § 23a Abs. 3 AufenthG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum

am 14. Februar 2023

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Februar 2022 - 3 K 35/19 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 14.146,92 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (4.) gegeben sind.
- 2 1. Die Beteiligten streiten über die Erstattung von Kosten in Folge der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Mit seinem Zulassungsantrag wendet sich der Beklagte in diesem Zusammenhang gegen seine Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht, an den Kläger 14.146,92 € nebst Zinsen zu zahlen.
- 3 Am 18. Oktober 2016 erteilte die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden einer Familie Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a AufenthG. Am 18. Februar 2017 verzog die Familie in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Klägers. Ab dem 1. März 2017 zahlte dieser deshalb an die Familie als Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- 4 Mit Schreiben vom 15. August 2017 forderte der Kläger den Beklagten unter Berufung auf § 23a Abs. 3 AufenthG zur Kostenerstattung auf. Dies lehnte der Beklagte ab. Nach erfolgloser weiterer Zahlungsaufforderung vom 13. Februar 2018 hat der Kläger am 7. Juni 2018 Klage beim Sozialgericht Dresden erhoben. Dieses hat den Rechtsstreit

wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit mit Beschluss vom 16. November 2018 an das Verwaltungsgericht Dresden verwiesen.

- 5 Mit dem streitgegenständlichen Urteil hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben. Zur Begründung führte es zusammengefasst aus. Die allgemeine Leistungsklage sei begründet. Dem Kläger stehe der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch gemäß § 23a Abs. 3 AufenthG zu. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm seien erfüllt. Die Landeshauptstadt Dresden habe der streitgegenständlichen Familie am 18. Oktober 2016 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Am 18. Februar 2017 sei diese Familie in den Zuständigkeitsbereich des Klägers verzogen und habe dort ab dem 1. März 2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei die Norm nicht rechtswidrig. Erlasse die oberste Landesbehörde trotz fehlender Lebensunterhaltssicherung eine Anordnung nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, bestimme sie damit zugleich die finanzielle Verantwortung des Trägers der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtete Behörde liege. Aus der Nennung des Trägers der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII) als Erstattungspflichtigen werde der Wille des Gesetzgebers deutlich, dass eine Erstattungspflicht nicht - wie wohl ursprünglich geplant - nur bei einem Umzug des Leistungsempfängers in ein anderes Bundesland bestehen solle, sondern auch - wie hier - bei einem Umzug innerhalb eines Bundeslands. Entgegen der Ansicht des Beklagten stelle die Regelung auch keine systemwidrige Durchbrechung des Regelungskonzepts des § 36 Abs. 1 SGB II dar. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sei für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt habe. Die Vorschrift betreffe das Verhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem örtlich zuständigen Leistungsträger, hier die Ansprüche der streitgegenständlichen Bedarfsgemeinschaft gegen den Kläger. An diesem Verhältnis ändere die Regelung des § 23a Abs. 3 AufenthG nichts. Sie betreffe allein den im Anschluss an die Leistungsgewährung zu treffenden Kostenausgleich zwischen den Leistungsträgern und damit einen anderen Regelungsgegenstand. Der Beklagte vermöge auch nicht mit seinem Einwand durchzudringen, die Vorschrift belaste ihn über Gebühr, weil er nach dem Fortzug der Leistungsempfänger keine Möglichkeit habe, darauf einzuwirken, die Leistungen möglichst gering zu halten. Grundsätzlich sei jeder Leistungsträger - und damit auch der Kläger - verpflichtet, die Leistungsansprüche möglichst gering zu halten. Der den Grundsatz von Treu und Glauben konkretisierende kostenerstattungsrechtliche Interessenswahrungsgrundsatz begründe die Pflicht eines Hilfe gewährenden Trägers, bei

der Leistungsgewährung die rechtlich gebotene Sorgfalt anzuwenden, zu deren Einhaltung er in eigenen Angelegenheiten gehalten sei, und sich bei der Gewährung von Leistungen ungeachtet einer etwaigen Einstandspflicht eines anderen Trägers so zu verhalten, als verbliebe die Kostenlast endgültig bei ihm selbst. In Umsetzung dieser Grundsätze sei der erstattungsberechtigte Träger gehalten, bei der Leistungsgewährung auch die Interessen des erstattungspflichtigen Trägers zu wahren und im Vorfeld einer Erstattung darauf hinzuwirken, dass der Anspruch gegenüber dem Erstattungspflichtigen gar nicht erst entstehe oder jedenfalls der erstattungsfähige Aufwand gering ausfalle. Dass der Kläger dieser Pflicht auch nachgekommen sei, ergebe sich wohl bereits daraus, dass der Leistungszeitraum auf elf Monate beschränkt worden sei.

6 2. Der Kläger zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.

7 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).

8 Mit seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 21. April 2022 trägt der Beklagte zusammengefasst vor: Das Verwaltungsgericht habe sich nicht hinreichend mit seiner Argumentation zur Rechtswidrigkeit des § 23a Abs. 3 AufenthG auseinandergesetzt. Die Auffassung des Gerichts sei weder durch eine Kommentierung, eine Verwaltungsvorschrift oder andere Gerichtsentscheidungen untersetzt. Die Norm verletze ihn in nicht gerechtfertigter Weise in seinen Rechten. Die Ursache möglicher Kosten werde nach § 23a AufenthG durch die Härtefallkommission gesetzt. Die örtlich zuständige

Ausländerbehörde sei danach kraft Gesetzes dazu verpflichtet, die Entscheidung der Härtefallkommission zu vollziehen. Die Härtefallkommission sei aber keine kommunale Einrichtung, sondern eine Einrichtung des jeweiligen Bundeslands. Als Gegengewicht dazu, die Entscheidung der Härtefallkommission umsetzen zu müssen, sei der örtlichen Ausländerbehörde und somit dem örtlichen Sozialleistungsträger durch § 23a AufenthG keine rechtliche Möglichkeit an die Hand gegeben worden, die mögliche Kostenfolge des § 23a Abs. 3 AufenthG abzuwenden, etwa durch Erteilung einer Wohnsitzauflage für den Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung des Aufenthaltstitels und somit für den kompletten Zeitraum des § 23a Abs. 3 AufenthG. Insoweit sei der örtlich zuständige Sozialleistungsträger zur Übernahme von Kosten verpflichtet, auf deren Entstehung er keinen Einfluss habe. Einfluss hierauf habe allein der Ausländer selbst, indem er in eine andere Kommune ziehe. Aber auch auf die nach dem Umzug entstehenden Kosten habe der örtliche Sozialleistungsträger ungerechtfertigter Weise keinerlei Einflussmöglichkeiten mehr. Vor Ort könnten mit ausgiebigen Arbeitsmarktintegrationsbemühungen die Kosten minimiert oder gänzlich vermieden werden. Eine entsprechende Einflussmöglichkeit bestehe nach dem Wegzug jedoch nicht mehr und der neue Sozialleistungsträger habe finanziell keinerlei Anreiz, ausgiebige Integrationsbemühungen zu unternehmen.

- 9 § 23a AufenthG stelle ausgehend von den allein aussagekräftigen Beratungsprotokollen des Bundesrats einen Kompromiss dar, durch den es grundsätzlich den Bundesländern überlassen worden sei, überhaupt eine Härtefallkommission einzurichten. Nicht alle Bundesländer hätten eine Härtefallkommission gewollt und hätten dementsprechend insoweit erst recht nicht mit Kosten belastet werden wollen hinsichtlich der in anderen Bundesländern als Härtefall anerkannten Ausländer. Leider sei § 23a Abs. 3 AufenthG aus nicht nachvollziehbaren Gründen vom Wortlaut nicht so gefasst, dass die den Bundesratsprotokollen zu entnehmende Intention erkennbar werde. Denn es sei keine Kostenbegrenzung auf ein Bundesland, sondern auf den „... Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat ...“ vorgenommen worden, was wie vorliegend auch eine Kostenerstattung zwischen den kommunalen Trägern innerhalb eines Bundeslands bedeuten könnte. Diese Regelung verletze den kommunalen Sozialhilfeträger jedoch ungerechtfertigt und systemwidrig, da er bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keine Möglichkeit gehabt habe, „die systemwidrige Kostenerstattung zu unterbinden mit Erteilung einer Wohnsitzauflage, da eine solche durch den Gesetzgeber gerade nicht mit im Gesetz aufgenommen“ worden sei. Die Regelung stelle zudem eine systemwidrige Durch-

brechung des Regelungsinstituts des § 36 Abs. 1 SGB II dar. Es könne „davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber diese konkrete Fallkonstellation nicht in voller Gänze bedacht“ habe. Eine Kostenverteilung zwischen kommunalen Trägern innerhalb desselben Bundeslands sei nicht Thema des Gesetzgebungsverfahrens, „so dass insoweit auf die allgemeinen Grundsätze der Spezialgesetze zurückgegriffen werden sollte, und das wäre § 36 SGB II“. Insoweit sei der Erstattungsanspruch des Klägers abzulehnen.

10 Selbst wenn man der Auffassung des Verwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit des § 23a Abs. 3 AufenthG folge, sei er zu Unrecht zur Erstattung von Regelleistungen und Kosten der Unterkunft und Heizung verpflichtet worden. Nach § 23a Abs. 3 Satz 2 AufenthG seien nur die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von der Erstattung erfasst. Nach dieser Regelung seien zwar Bedarfe für Unterkunft und Heizung erfasst, nicht jedoch die Regelleistung nach § 20 SGB II.

11 Mit diesem Vorbringen legt der Beklagte keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung dar.

12 Der Beklagte genügt mit seinem Vortrag bereits nicht dem Darlegungserfordernis aus § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Der Beklagte wiederholt mit seinem Zulassungsvorbringen lediglich seinen erstinstanzlichen Vortrag. Er setzt sich hingegen nicht - wie vom Darlegungserfordernis verlangt - mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung auseinander, so dass er auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung deutlich machen kann.

13 Der Beklagte verkennt zudem, dass nicht die von ihm angesprochene Härtefallkommission die Ursache für die Kostenerstattungspflicht aus § 23a Abs. 3 AufenthG setzt. Es ist nicht zutreffend, wenn er behauptet, die örtlich zuständige Ausländerbehörde sei kraft Gesetzes verpflichtet die Entscheidung der Härtefallkommission zu vollziehen. Richtig ist vielmehr, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen von der obersten Landesbehörde getroffen wird, wie § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu entnehmen ist. Dabei trifft diese eine eigne Ermessensentscheidung und ist an das Ersuchen der Härtefallkommission nicht gebunden (vgl. auch § 2 SächsHFKVO). Sie hat vielmehr selbst das Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe festzustellen und widerstreitende Interessen abzuwägen (Röcker in: Bergmann/Dienelt, 14. Aufl. 2022, AufenthG, § 23a Rn. 20 f.). Ausschlaggebend für die

in Rede stehende Erstattungspflicht ist zudem nicht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sondern der Umzug des Ausländers in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Sozialleistungsträgers.

- 14 Die vom Beklagten vorgetragene Frage, ob sich möglicherweise einzelne Bundesländer eine andere Regelung gewünscht haben, als sie dann mit § 23a AufenthG Gesetz geworden sei, ist für die Frage eines Erstattungsanspruchs des Klägers auf der Grundlage des geltenden Rechts ersichtlich ohne Bedeutung.
- 15 Es ist auch nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen es systemwidrig sein könnte, eine Kostenerstattungspflicht zwischen Trägern der Sozialhilfe für den Fall des Umzugs eines Bedürftigen vorzusehen, wie es § 23a Abs. 3 AufenthG vorsieht. Die vom Beklagten ungeachtet der zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts hierzu erneut angeführte Vorschrift des § 36 Abs. 1 SGB II gibt für seine Behauptung ersichtlich nichts her. Das Verwaltungsgericht hat zu dieser Behauptung bereits zu Recht ausgeführt, dass § 36 Abs. 1 SGB II das Verhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem örtlich zuständigen Leistungsträger betrifft und § 23a Abs. 3 AufenthG hieran nichts ändert. Diese Regelung betrifft vielmehr allein einen im Anschluss an die Leistungsgewährung zu treffenden Kostenausgleich zwischen den Leistungsträgern und damit einen anderen Regelungsgegenstand.
- 16 Letztlich kann der Beklagte auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit dem Hinweis begründen, das Verwaltungsgericht habe ihn entgegen § 23a Abs. 3 AufenthG, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zu Unrecht zur Erstattung von Regelleistungen und der Kosten für Unterkunft und Heizung verurteilt. Diese Behauptung des Beklagten geht ins Leere. Wie aus dem Tatbestand der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ersichtlich, hat der Kläger ausweislich seines Klagantrags keine Erstattung der Regelleistungen, sondern in Einklang mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II lediglich die Kosten der Unterkunft für die Bedarfsgemeinschaft für die Zeit vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018 i. H. v. 14.146,92 € geltend gemacht. Für eine darüberhinausgehende Verpflichtung des Beklagten durch das Verwaltungsgericht ist nichts ersichtlich. Seine Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht beschränkt sich auf den eingeklagten Betrag von 14.146,92 € nebst Zinsen.
- 17 3. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sind nicht dargetan.

- 18 Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 17. September 2015 - 3 A 284/15 -, juris Rn. 15).
- 19 Der Beklagte verweist für die Begründung eines Vorliegens besonderer Schwierigkeiten auf sein vorstehendes Vorbringen in Bezug auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 20 Damit sind keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO dargelegt. Besondere tatsächliche Schwierigkeiten werden nicht geltend gemacht. In rechtlicher Hinsicht sind keine besonderen Schwierigkeiten erkennbar. Die vom Beklagten aufgeworfenen Fragen lassen sich - soweit ihnen eine Entscheidungsrelevanz zukommt - ohne weiteres beantworten.
- 21 4. Der Beklagte zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auf.
- 22 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.).
- 23 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen nicht, weil keine Frage von allgemeiner Bedeutung formuliert worden ist. Zwar führt der Beklagte an, dass die Sache grundsätzliche Bedeutung habe, „denn Härtefallentscheidungen der Härtefallkommission - welche in allen Bundesländern vorhanden sind - gibt es immer wieder. Und in der Regel

erhalten die betreffenden Personen dann auch Aufenthaltstitel, welche zum SGB II Bezug berechtigten.“ Fakt sei, dass der § 23a AufenthG mit § 36 SGB II kollidiere. Der Gesetzesbegründung sei gerade nicht zu entnehmen, warum diese Regelung so getroffen worden sei. Es existiere noch keinerlei anderweitige (ober-)gerichtliche Rechtsprechung.

- 24 Dieses Vorbringen enthält schon keine konkrete Fragestellung. Es ist nicht Sache des Gerichts, das Vorbringen daraufhin zu überprüfen, ob ihm möglicherweise eine Frage grundsätzlicher Bedeutung entnommen werden kann, und eine solche Frage sodann für den Kläger zu formulieren (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2. Oktober 2020 - 3 A 1248/19 -, juris Rn. 19). Im Übrigen ist es auch unzutreffend, wenn der Beklagte wiederholt behauptet, § 23a Abs. 3 AufenthG kollidiere mit § 36 SGB II. Dieses Vorbringen ignoriert die zutreffende Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass sich die beiden Regelungen auf unterschiedliche Sachverhalte beziehen und schon von daher keine Kollision der Normen in Betracht kommt.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz.
- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Wiesbaum